

Satzung der Freunde und Förderer der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

- [1] Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V.“ [Kurzform: Freunde und Förderer der HTW Berlin e.V.].
Sitz des Vereins ist Berlin.
- [2] Der Verein ist seit dem 21.01.1994 im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 14212 Nz registriert.

§ 2 Zweck des Vereins

- [1] Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Forschung.
- [2] Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- a) Zuwendung von Einrichtungen und Mitteln zur Beschaffung von Geräten, Lehrmitteln, Büchern u.a. für die Forschung und Lehre,
 - b) Vergabe von Studienbeihilfen an begabte Studenten/Studentinnen der HTW Berlin, die ihr Studium aus eigener Kraft nur schwerlich bestreiten können,
 - c) Zuschüsse zu studentischen Exkursionen
- [3] Des Weiteren werden wissenschaftliche Vorhaben durch:
- a) die Vergabe von Fördermitteln für die von der Mitgliederversammlung ausgewählten und bestätigten Forschungsaufgaben,
 - b) den Erwerb von Materialien und sonstigen Hilfsmitteln, die bei diesen Forschungsaufgaben eingesetzt werden,
 - c) die Erarbeitung und Publikation von Forschungsergebnissen und deren Bereitstellung für die Lehre,
 - d) die Veranstaltung von Seminaren, Symposien, Ausstellungen und Vorträgen zu Forschungsergebnissen,
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftspraxis über die Organisation interdisziplinärer Kolloquien
 - f) die Koordination für den Internetauftritt auf der Seite des Vereins, als auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Beckmann Kommission für Technikgestaltung und Bewertung
- unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- [2] Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung der Freunde und Förderer der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V.

- [3] Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- [4] Der Verein darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereins können

1. natürliche Personen als Einzelpersonen,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts

werden, die den Zweck des Vereins bejahen und bereit sind, durch persönlichen Einsatz und / oder finanziell an seiner Verwirklichung mitzuarbeiten.

- [2] Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der gewählte Vorstand.

- [3] Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung und wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den Zeitraum der vergangenen 2 Jahre nicht entrichtet hat.

- [4] Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, sowie dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung des Satzungszwecks werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich an Abstimmungen zu beteiligen und Anträge im Rahmen der Satzung zu stellen.

Satzung der Freunde und Förderer der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Satzungszweck des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- [1]** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom/von der Vorsitzenden einzuberufen.
- [2]** Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail mitzuteilen.
- [3]** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter unverzüglich einzuberufen, wenn es das
 - a) Vereinsinteresse erfordert oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt haben.
- [4]** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
- [5]** Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern nicht nach Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- [6]** Beschlüsse über die Beitragsordnung, über den Ausschluss von Mitgliedern, über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von dreiviertel der vertretenen Mitglieder gefasst werden.
- [7]** Beschlüsse der Mitglieder können in dringenden Fällen auch in schriftlichem oder elektronischem Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern nicht eine dreiviertel Mehrheit erforderlich ist. Die Abstimmung ist von dem / der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der 2. Vorsitzenden durchzuführen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder gefasst. § 32 BGB findet keine Anwendung.

Satzung der Freunde und Förderer der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V.

- [8] Über die Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom/von der Geschäftsführer/in eine Niederschrift zu fertigen und diese von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- [1] Für jedes Mitglied besteht die Möglichkeit, sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Stimmenübertragungen sind zum Beginn der Sitzung dem/der Sitzungsleiter/in durch schriftliche Vollmacht anzuzeigen.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr nach Gesetz und / oder Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 2. Entgegennahme und Freigabe des Berichts des/der Rechnungsprüfers / Rechnungsprüferin
 3. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 4. Wahl von Mitgliedern des Vorstands
 5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 6. Wahl des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin
 7. Beschlussfassung über die seitens des Vorstands vorzulegenden Leitlinien und wesentlichen Ziele der Arbeit des Vereins für das kommende Geschäftsjahr
 8. Genehmigung des Finanzplans
 9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands
 11. Satzungsänderungen
 12. Bildung von Fachgruppen und Kommissionen zur Pflege der fachspezifischen Belange
 13. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung
 14. Ausschluss von Mitgliedern
 15. Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern
- a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) einem geschäftsführenden Mitglied
 - d) dem / der Schatzmeister/in

Es können noch bis zu vier weitere Beisitzer/innen gewählt werden, die aber nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind.

- [2] Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte zur Absicherung der Arbeit aus dem Personalbestand der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin kommen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

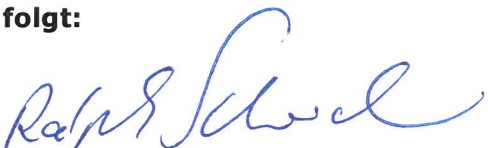
**Satzung der Freunde und Förderer
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V.**

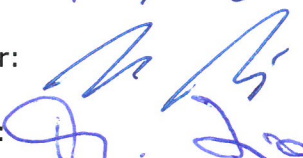
- [3]** Das Geschäftsführende Mitglied des Vorstands ist für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm/ihr durch die Geschäftsordnung, Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
Der Verein wird vom Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 10 [1] a, b, c, und d in der Öffentlichkeit und in geschäftlichen Belangen vertreten.
- [4]** Der Vorstand wird gem. § 9 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl im Block mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand verteilt die Ämter untereinander und arbeitet ehrenamtlich.
- [5]** Die Vorstandsmitglieder und der/die erste und zweite Vorsitzende bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- [6]** Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Mitglied kooptieren. Die Kooptation endet mit der Neuwahl des Vorstands.

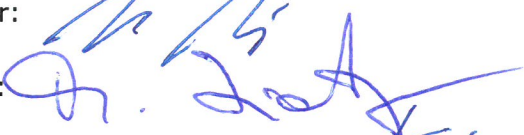
§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Geschäftsvermögens

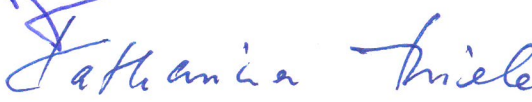
Ein bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandenes Vermögen ist der HTW Berlin zuzuführen. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

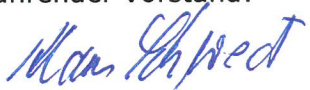
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

1. Vorsitzender: 

2. Vorsitzender: 

Schatzmeister: 

Geschäftsführender Vorstand: 

Beisitzer: 

Berlin, den 23. Juni 2016